



A. Allgemeines

A.1. Die tieferstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Handel von Waren und Dienstleistungen aus eigener Fertigung und Zulieferung und stellen sohin die Vertragsgrundlage aller Rechtsgeschäfte der witleu metallbau gmbh (in weiterer Folge kurz als WL bezeichnet) und ihren Auftraggebern/ Kunden (in weiterer Folge kurz als AG bezeichnet) dar.
 Durch die Auftragserteilung gelten die Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen ebenso als Vertragsbestandteil.
 A.2. Für den Fall des Vorliegens eines Verbrauchergeschäfts gelten die Bedingungen eingeschränkt unter Berücksichtigung der konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf die Sonderbestimmungen bei Fernabsatzgeschäften, sowie außerhalb unserer Geschäftsräume angebahnten/ abgeschlossener Verträge wird gesondert hingewiesen.
 A.3. Änderungen, Nebenabreden oder Ergänzungen entfalten nur dann ihre Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich schriftlich und mit dem Zusatz, dass hierdurch die allgemeinen Geschäftsbedingungen einvernehmlich abgeändert werden, vereinbart sind und entfalten jeweils nur für den konkreten Geschäftsfall Wirkung. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur insofern Gültigkeit, als diese nachweislich schriftlich bestätigt wurden.
 Im Falle abweichender vertraglicher Regelungen entfalten diese im Verhältnis zu den hier abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenso Vorrang wie unsere schriftliche Auftragsbestätigung, unser Angebot mit Leistungsverzeichnis und darin ausdrücklich genannten technischen Normen.
 Allgemeine Vertragsbedingungen oder Formblätter des AG gelten ohne ausdrückliche Erklärung als nicht anerkannt und werden sohin kein Vertragsbestandteil.

B. Angebote & Vertragsabschluss

B.1. Angebote und Kostenvorschläge sind unverbindlich. Sofern für den konkreten Geschäftsfall keine anderen Einschränkungen getroffen werden, gelten die Preise und Angebote von WL 2 Monate ab Angebotsdatum, sofern innerhalb dieser Frist auch die Lieferung/Leistung zu erbringen ist. Danach behält sich WL vor, die bekannt gegebenen Preise aufgrund laufender Erhöhungen von Materialpreisen und Löhnen/Lohnnebenkosten entsprechend, zu berichtigen. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.
 Angebote werden aufgrund der vom AG beigestellten Planunterlagen, technischen Vorgaben und Maßen erstellt.
 B.2. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, vorbehaltlich entsprechender ausdrücklicher Hinweise. Die Preise von WL verstehen sich ohne Umsatzsteuer, Transport- und jegliche Nebenkosten ab Werk. Die Preise gelten nur bei gleichzeitiger Bestellung der gesamt angebotenen Menge.
 Zusätzliche Aufwendungen, wie etwa Verzollung, Abgaben, Steuern, Versicherungskosten, Verpackung, Verladung, etc. werden vom Kunden getragen.
 Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial wird von WL nur nach gesonderter Beauftragung übernommen.
 B.3. Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies insb. bei schräg geschnittenen/ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl.
 Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch Handelsgewicht für Formstahl und Profile, für Stahlblech und Bandstahl sind je mm der Materialdicke 80 Nm² anzusetzen; die Walztoleranz ist jeweils enthalten. Den so ermittelten Massen werden bei geschraubten, geschweißten und genieteten Konstruktionen für die verwendeten Verbindungsmittel 5 % zugeschlagen; der Zuschlag für verzinkte Bauteile oder Konstruktionen beträgt 5 %.
 Sofern vertragsgegenständig eine Montage geschuldet wird, verstehen sich die hierfür veranschlagten Preise ohne Stemm- und Verputzarbeiten. Sofern für die Montage ein Außengerüst erforderlich wird, werden die hierfür entstehenden Kosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Herstellung notwendige Bohrungen für die Durchführung der Antriebs Elemente sind vom vereinbarten Montagepreis umfasst, sofern sich durch die bauseits vorhandenen Gegebenheiten keine Erschwernis der Arbeiten ergibt; diesbezüglich trifft WL gegenüber Konsumenten eine Wampflicht.
 Durch bauseits bedingte Montageverzögerungen entstehende Mehrkosten werden dem AG ebenso in Rechnung gestellt wie WL entstehende Mehrkosten durch zeitlich nicht zusammenhängende Montagearbeiten.
 B.4. Mengen- und Ausführungsänderungen auf Wunsch des AG oder den ursprünglichen Auftrag unterschreitende oder übersteigende Leistungsanforderungen berechtigen uns zu einer angemessenen Neufestsetzung der Preise und Liefertermine;
 Dem AG aufgrund gesonderter Vereinbarung gewährte Rabatte oder Skonti gelten nur vorbehaltlich der Aufrechterhaltung des ursprünglich vereinbarten Leistungsumfanges sowie der vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages; wird die Auftragssumme nicht zur Gänze durch den AG abgedeckt, ist WL berechtigt, den Listenpreis in Rechnung zu stellen.
 B.5. Kostenvorschläge sind entgeltlich. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der Abschlussrechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.
 B.6. Vom AG erteilte Aufträge gelten erst nach Auftragsbestätigung als angenommen. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
 Änderungen des Auftrages bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung.
 B.7. Sofern keine Abnahme von Naturmaßen geschuldet ist, gilt die Richtigkeit der Maßangaben durch die Unterschrift des AG als überprüft und bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass WL lediglich vom AG bereitgestellte Pläne zur Verfügung stehen.
 Ein dem Kunden bekannt gegebener Liefertermin ist für WL nur insofern bindend einzuhalten, als WL zum vereinbarten Zeitpunkt die Möglichkeit gegeben wurde, die Naturmaße vor Ort abzunehmen.
 B.8. Werden Geräte oder sonstige Materialien vom AG beigestellt, sind wir berechtigt, einen Zuschlag von 20% des Werts der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen. Vom AG bestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.
 B.9. Der AG erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände AKV EU-ROPA/Alpenländischer Kreditorenverband für Kreditschutz und Betriebswirtschaft, Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.

C. Zahlungsbedingungen

C.1. Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung ohne Abzug auf ein von uns genanntes Konto zu überweisen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen sämtliche gewährte Vergütungen (wie Rabatte, Abschläge, Skonto) und werden der Rechnung zugerechnet.
 Im Falle der externen Rechnungsprüfung hat die Zahlung innerhalb der vereinbarten Prüffrist zu erfolgen, jedoch längstens binnen 30 Tagen. Bei Überschreitung der Prüffrist gilt sie ab dem 31. Tag als geprüft, anerkannt und fällig.
 C.2. Wir sind berechtigt, Teilrechnungen zu legen. Ein allfällig vereinbarter Deckungs- oder Hafnrücklass ist gegen Legung einer Bankgarantie vorab zur Auszahlung zu bringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind 30 % Teilzahlung bei Beauftragung und monatliche Teilrechnungen nach Baufortschritt vereinbart. Die Schlussrechnung erfolgt nach Montageende.
 C.3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet sich der AG bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 25,-, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.
 C.4. Kommt der AG in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Erfüllung durch den AG einzustellen.
 C.5. Eine gegen den offenen Rechnungsbetrag erklärte Aufrechnung steht dem AG nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden.
 C.6. Eine schuldbefreiende Zahlung setzt die Forderungsabdeckung auf die bekannt gegebene Bankverbindung von WL voraus. Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden die Zahlungen des AG jeweils auf die älteste Forderung angerechnet.

D. Leistungsausführung, -fristen und -termine

D.1. Dem AG zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen, Teillieferungen und -leistungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
 D.2. Die Lieferzeit gilt erst ab technischer und kaufmännischer Klarstellung und ist, so nichts anderes vereinbart wurde, freibleibend. Liefer- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des AG auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
 D.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem AG zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß E., so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
 D.4. Bei Verzug von mehr als zwei Wochen mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem AG ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

E. Mitwirkungspflichten des AG

E.1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der AG alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem AG erteilten Informationen umschrieben wurden oder der AG aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
 Der AG haftet für die Richtigkeit der übergebenen Pläne, es sei denn, es wurde die Naturmaßnahme durch WL ausdrücklich vereinbart.
 E.2. Den AG trifft als Bauherr auch die Verpflichtung zur fachgerechten Baustellenkoordination und hat er auch sämtliche Vorleistungen bauseits auf seine Kosten nach den von WL übergebenen Plänen und Angaben herzustellen. Der AG hat auch sämtliche zur Leistungserbringung und einen Probetrieb notwendigen Vorkehrungen (Strom, Wasser, Baustellenabsicherung, Zufahrtsrecht Regelung, Halte- und Parkverbote, etc.) und Bewilligungen bereitzuhalten und Meldepflichten fristgerecht wahrzunehmen. Der AG hat WL insbesondere über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen sowie ähnlichen Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse bauliche Art, Grenzverläufe sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert Pläne und Informationen zur Verfügung zu stellen.
 Der AG hat für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos ausreichenden, geeigneten und sicheren Platz zur Lagerung der Bauteile und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.
 E.3. Sollten WL bekannt gegebene Ausführungstermine aufgrund mangelhafter Baustellenkoordination oder -vorbereitung des AG nicht eingehalten werden können, treffen die diesbezüglich nachteiligen Folgen den AG. War WL zum vereinbarten Zeitpunkt der Zugang zum Objekt nicht möglich, behalten wir uns vor, die uns entstandenen, frustrierten Wegzeiten gesondert in Rechnung zu stellen.
 Die durch kundenseitig zu verantwortende Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind uns zu ersetzen.
 E.4. Der AG hat unverzüglich nach Lieferung des Liefergegenstands zu überprüfen und zu übernehmen.

- E.5. Bei Übernahmeverzug des AG sind wir berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung den Liefergegenstand bei uns einzulagern, wofür uns eine Lagergebühr in Höhe von 3% vom vereinbarten Preis/Monat zusteht.
Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
Im Falle eines unsererseits berechtigten Rücktritts vom Vertrag dürfen wir einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 20% des Auftragswertes zuzüglich MwSt. ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom AG verlangen. Im Unternehmergegeschäft ist diese Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes vom Verschulden unabhängig.
Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden, höheren Schadens ist zulässig, sofern es sich nicht um einen Verbrauchergeschäft handelt und diesbezüglich eine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde.
- E.6. Der AG hat uns von einer Zahlungsunfähigkeit, der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung unserer Vorbehaltsware iSd Punktes G. unverzüglich zu verständigen.
- E.7. Wenn und soweit der AG für Schäden, für die wir haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der AG zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem AG durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

F. Haftung, Leistungs- & Haftungsbeschränkungen

- F.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Beständen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler; bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen.
Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- F.2. Der AG wurde darüber informiert, dass bei eloxierten und beschichteten Materialien Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen sind, dass Schutzanstriche lediglich drei Monate halten und feuerverzinkte Teile raue Oberflächenstrukturen aufweisen können. Hieraus entstehen keinerlei Haftungsansprüche.
- F.3. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- F.4. WL übernimmt keine Haftung für indirekte Schäden und solchen aus dem Titel der Produkthaftung, den Verdienstausfall oder Folgeschäden wegen eines Warenmangels auf dem Weltmarkt, den Marktverlust oder andere ähnliche Gründe. WL haftet im Unternehmergegeschäft nur für Vorsatz und grob Fahrlässigkeit und auch nur bis zur Höhe der bestellten bzw. der gelieferten Ware; eine Inanspruchnahme verjährt binnen 6 Monaten.
- F.5. Erfolgt die Leistungserbringung von WL aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Pläne oder statischen Berechnungen des AG, so erstreckt sich die Haftung nicht auf die Richtigkeit und Tauglichkeit der Konstruktion, sondern lediglich darauf, dass die Ausführungen gemäß den Angaben des AG erfolgen.
- F.6. Die Gefahr für von uns angelieferten und am Leistungsort gelagerten oder montierten Materialien und Geräten trägt der Auftraggeber. Vom AG verschuldete Verluste der Beschädigungen gehen zu seinen Lasten. Die Gefahr geht mit der Übernahme auf den AG über. Der Beginn der Nutzung bzw. Einbau und jede Be- bzw. Verarbeitung des Liefergegenstandes steht der Übernahme gleich.
- F.7. Sollte sich der AG eines Architekten oder anderer Fachmänner bedienen, so haftet er uns für ein Verschulden dieser Personen wie für sein Eigenes. Sollte ein Mangel bzw. Mangelfolgeschaden auf Grund des Zusammenwirkens durch uns und den sonst vom AG beauftragten Architekten oder Professionisten zu Tage treten, so hat der AG sich das Verschulden der sonstigen Professionisten bzw. des Architekten, unabhängig davon, für welchen Bereich diese beauftragt sind, wie sein Eigenes anrechnen zu lassen. Bei Mitverschulden von einer der genannten Personen reduziert sich unsere Haftung gegenüber dem AG im Umfang des Mitverschuldens.
- F.8. Die Haftung ist beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag der durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.
Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem AG ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem AG zufügen.
- F.9. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den AG oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

G. Eigentumsvorbehalt

- G.1. Der von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Liefergegenstand, oder Teile davon, bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- G.2. Im Hinblick auf den Eigentumsvorbehalt verzichtet der AG auf den Einwand der mangelnden Sonderrechtsfähigkeit. Es gilt als vereinbart, dass bezüglich des gelieferten Liefergegenstandes, ungeachtet einer durch Be- oder Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Vermengung mit fremden Waren weiterverarbeitet wird, Sonderrechtsfähigkeit besteht.
- G.3. Gerät der AG in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, den unter Vorbehalt stehenden Liefergegenstand herauszuverlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts wirkt nicht vertragsauflösend, nach Warenrücknahme erfolgt eine entsprechende Gutschrift auf den Rechnungsbetrag.
Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware soweit für den AG zumutbar zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

H. Gewerblicher Rechtsschutz

- H.1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige technische Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen unser geistiges Eigentum.
- H.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung und Vorführung darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung erfolgen.
- H.3. Bringt der AG geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des AGs bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unrechtmäßigkeit der Ansprüche ist offenkundig. Der AG hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

I. Gewährleistung

- I.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Unternehmergegeschäft 1 Jahr ab Übernahme, im Verbrauchergeschäft 2 Jahre. Der Zeitpunkt der Übernahme ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt.
- I.2. Wir gewährleisten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einwandfreie und den Auftragsnormen entsprechende Beschaffenheit der Ware, sowie Lieferungen und Leistungen entsprechend des jeweiligen Stand der Technik.
- I.3. Im Fall fristgerechter und begründeter Beanstandung steht dem AG nach unserer Wahl Anspruch auf Verbesserung bzw. auf Nachtrag des Fehlenden, dies unter Einräumung einer angemessener Nachfrist, zu. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest 2 Mängelbehebungsversuche einzuräumen.
Behebungen eines vom AG behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom AG behauptenden Mangels dar. Sind die Mängelbehauptungen des AGs unberechtigt, ist der AG verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- I.4. Auf jeden Fall erlöschen sofort sämtliche Gewährleistungs- und oder auch Schadenersatzansprüche, wenn an dem bemängelten Liefergegenstand irgendwelche Eingriffe, sei es auch zu beabsichtigten Mängelbehebung durch den AG oder ihm zurechenbare Dritte erfolgen.
Die Gewährleistung ist ausgeschlossen im Falle von Schäden durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Lagerung, Missachtung von Betriebs- oder Wartungsvorschriften sowie übermäßige Beanspruchung und unsachgemäße Eingriffe. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des AG wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.
Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom AG unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- I.5. Der AG hat innerhalb von 8 Werktagen möglichst präzise Angaben zu den festgestellten Mängeln per Email oder Fax an uns zu senden. Nicht fristgerechtes Einlangen bei uns führt zur Verfristung. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware/Dienstleistung im Übrigen als in Ordnung befunden.
Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
Für Mängelfolgeschäden, die sich aus fristwidriger Anzeige des Mangels durch den AG ergeben, übernehmen wir keine Haftung. Jeden Mehraufwand, der sich aus einer verspäteten Sanierung aufgrund nicht fristgerechter Mängelrüge ergibt, trägt der AG selbst.

Den AG trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung durch uns zu ermöglichen.

J. Sonstige Bestimmungen

- J.1. Sollten einzelne Teile dieser AGBs unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt, sondern ist lediglich eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.
- J.2. Es gilt österreichisches Recht.
- J.3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens in 2326 Maria Lanzendorf. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen AG ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.
- J.4. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag auch hinsichtlich dessen Wirksamkeit werden der AG und wir über eine Konfliktlösung miteinander verhandeln. Führen die Verhandlungen binnen 30 Tagen nicht zum Erfolg, vereinbaren wir als nächsten Schritt den ernsthaften Versuch, den Konflikt in einer Mediation zu lösen. Die Erfassung der Konfliktthemen, die Auswahl von am Bundesministerium für Justiz eingetragenen MediatorInnen (ZivMediat) und die Festlegung des Ablaufes werden einvernehmlich erfolgen. Dem AG und uns steht es danach frei, diese Mediation ohne Sanktionen abzubrechen, um eventuell weitere rechtliche Schritte zu unternehmen.
Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der AG.